Änderung der Satzung der Jugendkunstgruppen

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Satzung der Jugendkunstgruppen vor:

Alt:		Neu:	Begründung
	§ 3 Teilnehmer	§ 3 Teilnahme	Gender
1.	Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.	Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.	
2.	Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. Die Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit	Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen.     Die Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit	Es werden auch Kurse in anderen Zeitformaten angeboten
	erfolgen und ist auch über den jeweiligen Kursleiter möglich.	erfolgen und ist auch über <mark>die</mark> jeweilige Kursleitung möglich.	Gender
3.	Auswärtige Schüler werden nur im Rahmen der ungenutzten Kapazitäten aufgenommen.	Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Angebote ebenfalls nutzen.	organisatorisch schwer umsetzbar und würde nur sehr selten zum Ausschluss von Auswärtigen führen.
4.	Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmer.	4. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Angebot richtet sich nach pädagogischen, technischen,	Der Blick auf die Mindestteilnehmerzahl ist nicht mehr zeitgemäß und hat sich im

Ausnahmen bilden Veranstaltungen, programmatischen oder sozialen täglichen Geschäft nicht bewährt. Es bei denen besondere technische Gründen und wird von der Leitung geht meistens um die Anzahl der zur oder pädagogische Gründe die der Jugendkunstgruppen für den Verfügung stehenden Arbeitsplätze, die Teilnehmerzahl begrenzen. ieweiligen Kurs festgelegt und angemessene Beaufsichtigung der Kursteilnehmenden, die überprüft. Standortsicherung bei dezentrale Angebote, die Sicherung des Kursangebotes, oder darum, die Kursleitung weiter im Team zu halten. Auch kommen in den meisten Kursen im Laufe des Kursjahres weitere Teilnehmende dazu. Die Leitung der Jugendkunstgruppen muss flexibel auf die Gesamtbewertung für jeden einzelnen Kurs reagieren können. § 4 § 4 Teilnehmerentgelte **Teilnahmeentgelte** Gender Für den Besuch der Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Leverkusen erhebt die Stadt (ab 01.01.2002 KulturStadtLev) Entgelte Leverkusen (ab 01.01.2002 Auflösung KSL KulturStadtLev) Entgelte nach der nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung. Die entsprechenden Materialkosten sind beschlossenen Fassung. von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.

aufzubringen.

	§ 5 Leitung	§ 5 Leitung	
1.	stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der Betriebsleitung der KulturStadtLev als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt.	Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der/dem zuständigen Beigeordneten als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt.  2 Die Verwaltungsleitung ebliegt	Auflösung KSL
2.	Die Verwaltungsleitung obliegt dem Kulturbüro der KulturStadtLev (KSL).	<ol><li>Die Verwaltungsleitung obliegt der/dem zuständigen Beigeordneten.</li></ol>	Auflösung KSL
		8.0	
	§ 6 Lehrkräfte	§ 6 Lehrkräfte	
1.	Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet.	Die Lehrkräfte der     Jugendkunstgruppen werden auf     Vorschlag der Leiterin/des Leiters     der JKG auf Honorarbasis     verpflichtet.	
2.	Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z.B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen.	Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche     Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen.	
3.	Die Lehrkräfte der	3. Die Lehrkräfte der	

Jugendkunstgruppen bilden eine Vertretung, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.	Jugendkunstgruppen können eine Vertretung bilden, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.	Eine Vertretung ist seit Jahren nicht mehr zustande gekommen.
§7 Aufsicht	§7 Aufsicht	
Die Aufsicht wird durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter der KulturStadtLev ausgeübt.	Die Aufsicht wird durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten ausgeübt.	Auflösung KSL
§ 10 Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten	§ 10 Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten	
Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit Schulen, Jugendeinrichtungen und Teilbetrieben der KulturStadtLev zusammenarbeiten.	Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit den Fachbereichen Soziales, Kinder und Jugend sowie mit anderen Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Leverkusen zusammenarbeiten.	Auflösung KSL
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.	Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.	

	Die 2. Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft	Auflösung KSL
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002	<ul> <li>1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002</li> <li>2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023</li> </ul>	Ratssitzung